

# RS Vwgh 2003/3/20 2001/06/0085

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2003

## Index

L82000 Bauordnung

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

## Norm

BauRallg;

B-VG Art118 Abs4;

B-VG Art119a;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/06/0003 E 20. Juni 2002 RS 2

## Stammrechtssatz

Die Erlassung des Flächenwidmungsplanes fällt als eine Angelegenheit der örtlichen Raumplanung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Gemeinde hat somit die Flächenwidmungsplanung "im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen" (Art. 118 Abs. 4 B-VG) zu besorgen. Es ist verfassungsrechtlich ausgeschlossen, dass das Land auf den Inhalt eines Flächenwidmungsplanes Einfluss nimmt, soweit es nicht im Wege des Aufsichtsrechts gemäß Art. 119 a B-VG die Rechtmäßigkeit der örtlichen Raumplanung und unter Umständen auch die Durchsetzung überörtlicher Interessen (Hinweis E VfGH 5.3.1988, B 890/86, und E VfGH 30.9.1989, VfSlg 12169/1989) sicherzustellen hat.

## Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001060085.X01

## Im RIS seit

21.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>